Zivilverfahrensrecht

Einheit 2: Gerichte und Gerichtsstände

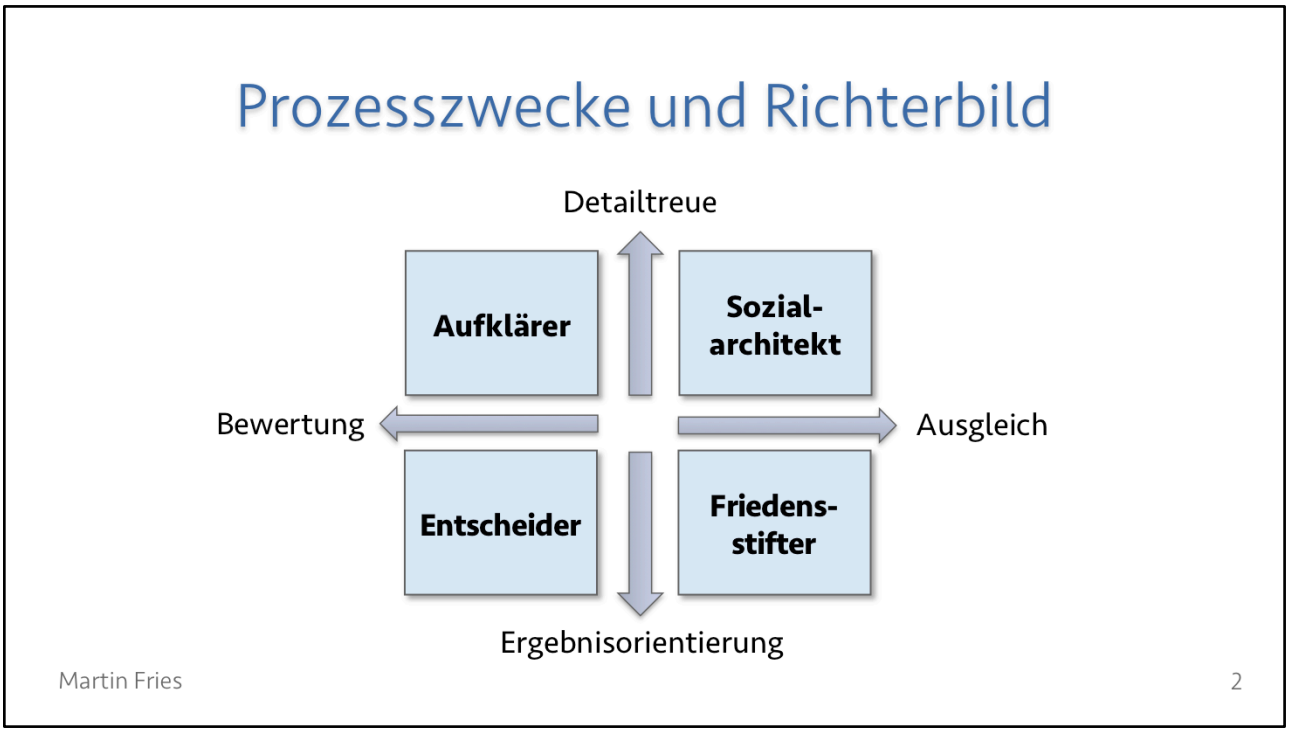

- Die ZPO ist traditionell auf Rechtsdurchsetzung und Streitentscheidung ausgerichtet, ist aber durch wiederholte Reformen zu Beginn des 21. Jahrhunderts immer konsensoffener geworden
  - § 278 Abs. 2 ZPO: Separate Güteverhandlung vor Beginn der streitigen Verhandlung
  - § 278 Abs. 5 ZPO: Güterichterverfahren (sog. gerichtsinterne Mediation) als zweite Verfahrensart innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit
  - § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO: Pflichtangaben zu außergerichtlichen Einigungsversuchen in der Klageschrift
- Weiterführende Literatur:
  - *Gaul*, AcP (68) 1968, 27, 46 ff.
  - *Schmidt*, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie, 1973, S. 9 ff.
  - *Stürner*, DRiZ 1976, 202 ff.
  - *Münch*, in: Bruns/Münch/Stadler (Hrsg.), Die Zukunft des Zivilprozesses, 2014, S. 5 ff.
  - *Musielak*, in: Musielak/Voit, ZPO, 2018, Einl. Rn. 5
  - *Rauscher*, in: MünchKomm-ZPO, 2016, Einl. Rn. 8 ff.

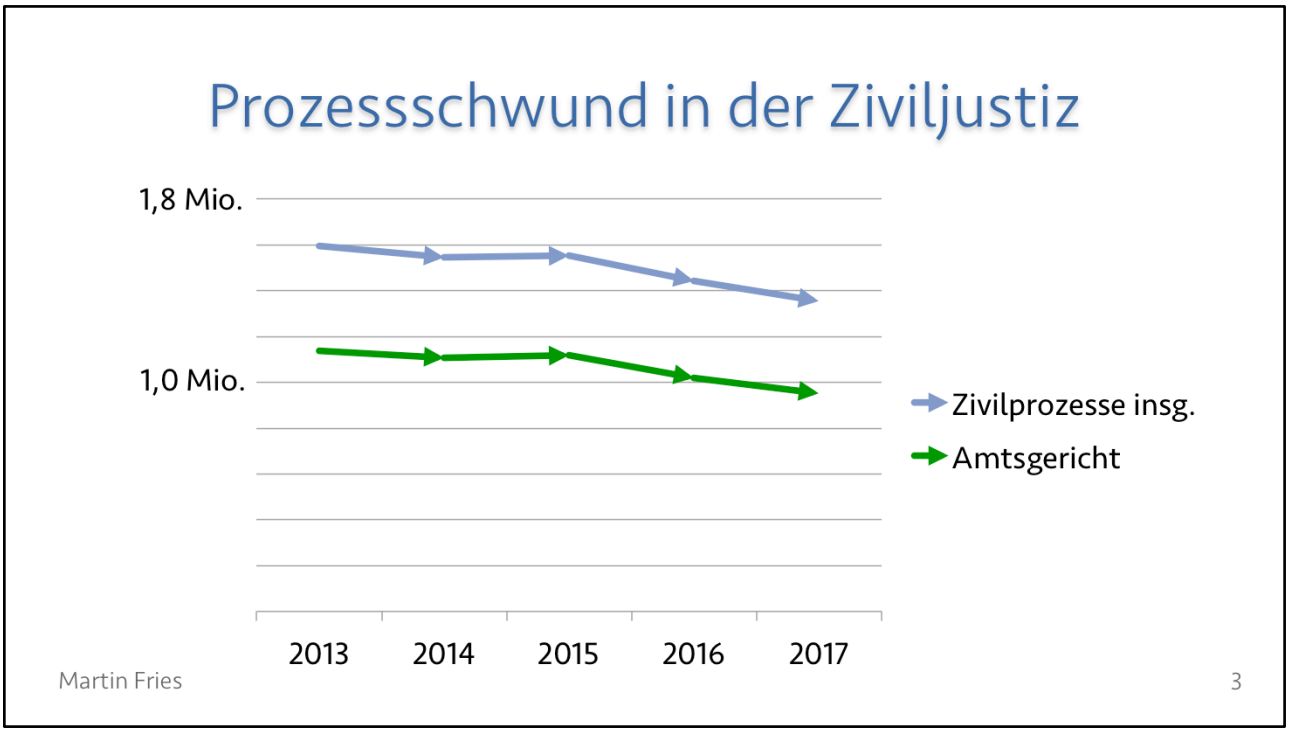

- Die Statistik bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erledigten Zivilverfahren vor den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten
- Die Zahl der erledigten Verfahren ging von 2013 bis 2017 um 15,1% zurück; vor den Amtsgerichten war es ein Rückgang von 16,4%
- Seit 2002 haben die Amtsgerichte etwa ein Drittel ihrer Fälle verloren; seit 2016 hat sich der Rückgang noch einmal deutlich verschärft:
  - 2016 waren es knapp 100.000 Fälle weniger als 2015
  - 2017 waren es knapp 70.000 Fälle weniger als 2016
  - → Bei diesem Schwundtempo bliebe 2030 nicht mehr viel übrig
- Über die Gründe des Prozessschwunds wird spekuliert:
  - Wirtschaftliche Prosperität
  - Förderung von außergerichtlichen Schlichtungsverfahren
  - Schwindende Reputation des Gerichtsverfahrens in der Bevölkerung
  - Sog. aktives Schadenmanagement der Rechtsschutzversicherer
- Literatur:
  - *Höland/Meller-Hannich (Hrsg.)*, Nichts zu klagen? 2016
  - *Cornelius-Winkler*, NJW 2014, 588-591
  - *Riemer*, SpV 2017, 24-28

Gerichtsorganisation

Sachliche Zuständigkeit
AG, LG, OLG, BayObLG oder BGH
§ 1 ZPO, §§ 23, 71, 118, 119, 133 GVG, § 8 EGGVG

Funktionale Zuständigkeit
Abteilungen der Amtsgerichte nach §§ 23b, 23c GVG
Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen, §§ 93 ff. GVG
Richter oder Rechtspfleger, §§ 3, 14 ff. RPflG

Örtliche Zuständigkeit
§§ 12-40 ZPO

- Abteilungen der Amtsgerichte, teilweise als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):
  - Familiengericht
  - Betreuungsgericht
  - Nachlassgericht
  - Registergericht
  - Grundbuchamt (GBO)
- Das BayOblG entscheidet in Zivilsachen über Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Rechtsbeschwerden, sofern es vorrangig um bayerisches Landesrecht geht
  - Art. 11 Abs. 1 BayAGGVG: Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung über alle zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden und nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragbaren Revisionen und Rechtsbeschwerden zugewiesen.
  - § 8 EGGVG:
    (1) Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehörenden Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden. (2) Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.

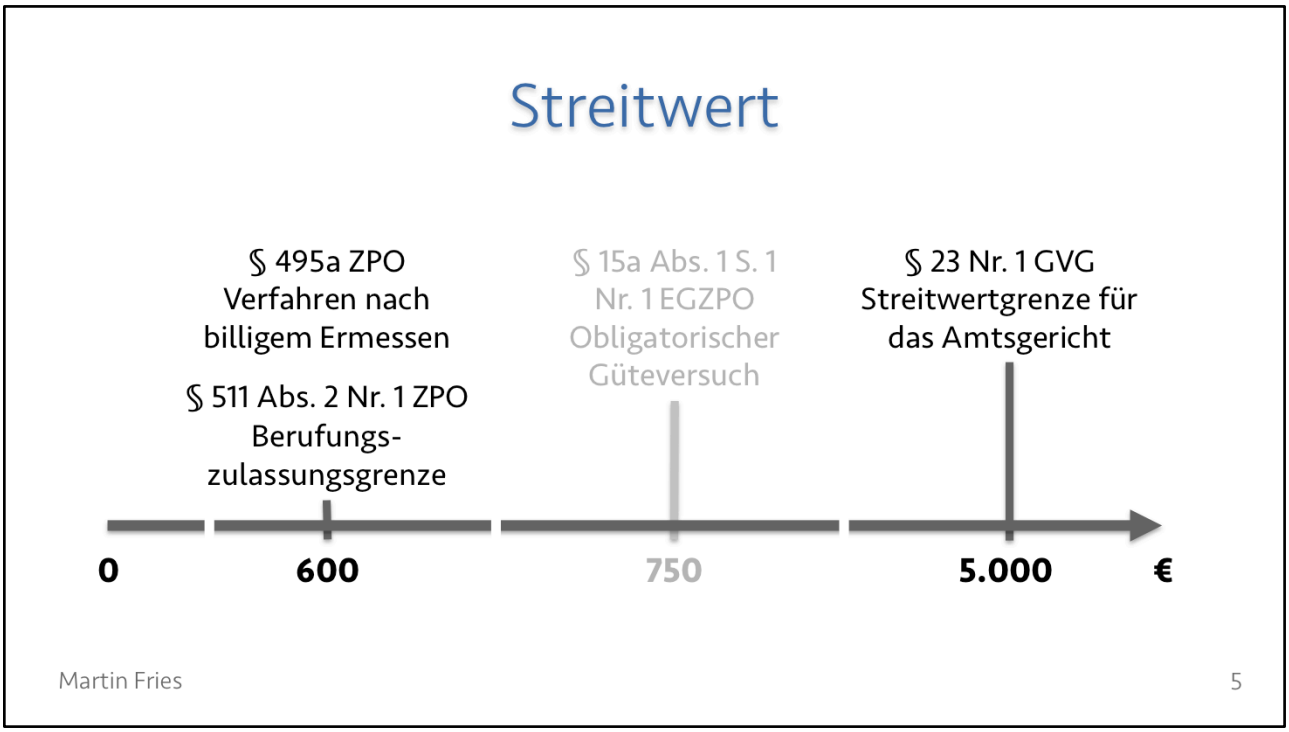

- Der Streitwert berechnet sich nach den §§ 2 bis 9 ZPO
- Entscheidend ist das rechtliche Interesse des Klägers
  - Bei Leistungsklagen und negativen Feststellungsklagen der volle Wert des Zahlungsanspruchs
    - einschließlich der *außergerichtlichen* Anwaltskosten
    - ohne Nebenforderungen
  - Bei positiven Feststellungsklagen regelmäßig 80% des festgestellten Zahlungsanspruchs
  - Bei Auskunftsklagen ungefähr 20% des sich daraus ergebenden Leistungsanspruchs
  - Bei Klagen auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ungefähr 15% des sich daraus ergebenden Leistungsanspruchs
- Gemäß § 5 ZPO werden mehrere inhaltsverschiedene Ansprüche (nicht: mehrere Anspruchsgrundlagen!) addiert, **nicht aber** bei Widerklage und Aufrechnung im Prozess
- Vom Zuständigkeitsstreitwert ist der **Gebührenstreitwert** nach §§ 39 ff. GKG zu unterscheiden:
  - Hier werden Klage und Widerklage i.d.R. addiert, § 45 Abs. 1 S. 1 und 3 GKG
  - Hilfsweise geltend gemachte Ansprüche werden addiert, sofern das Gericht darüber entscheidet, § 45 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 GKG
  - Bei der Stufenklage erfolgt anders als beim Zuständigkeitsstreitwert *keine* Addition, § 44 GKG

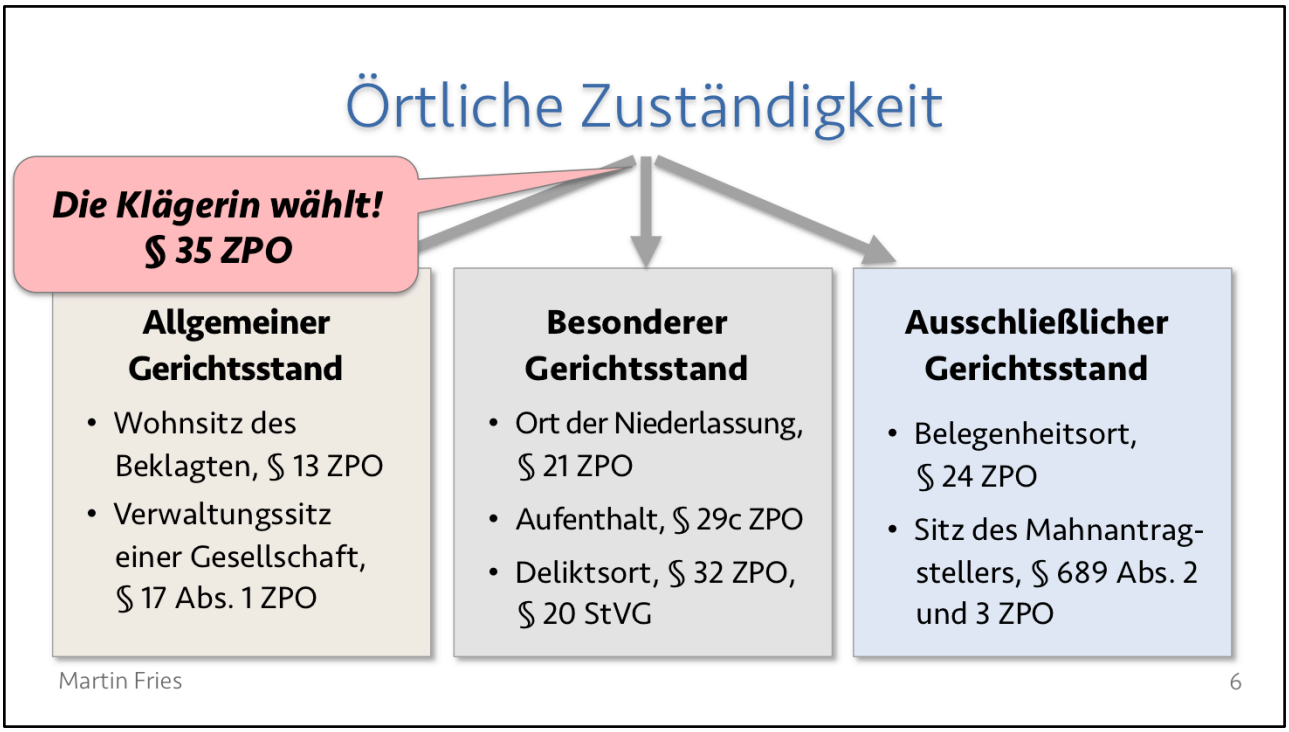

- Einen echten Verbrauchergerichtsstand nur in Art. 18 der Brüssel-Ia-Verordnung (EuGVO)
  - Aber: Kein Verbrauchergerichtsstand für Sammelklagen, EuGH v. 25. Januar 2018, C-498/16, https://bit.ly/2Sk8i6r (Max Schrems)
- Streitig ist der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO für Rechtsverletzungen durch Presseschriften und Internetveröffentlichungen, sog. **fliegender Gerichtsstand**
  - Siehe etwa *Jürgens*, NJW 2014, 3061-3066
- Ein unzuständiges Gericht kann
  - die Klage als unzulässig abweisen
  - gemäß § 281 ZPO auf Antrag an das zuständige Gericht verweisen

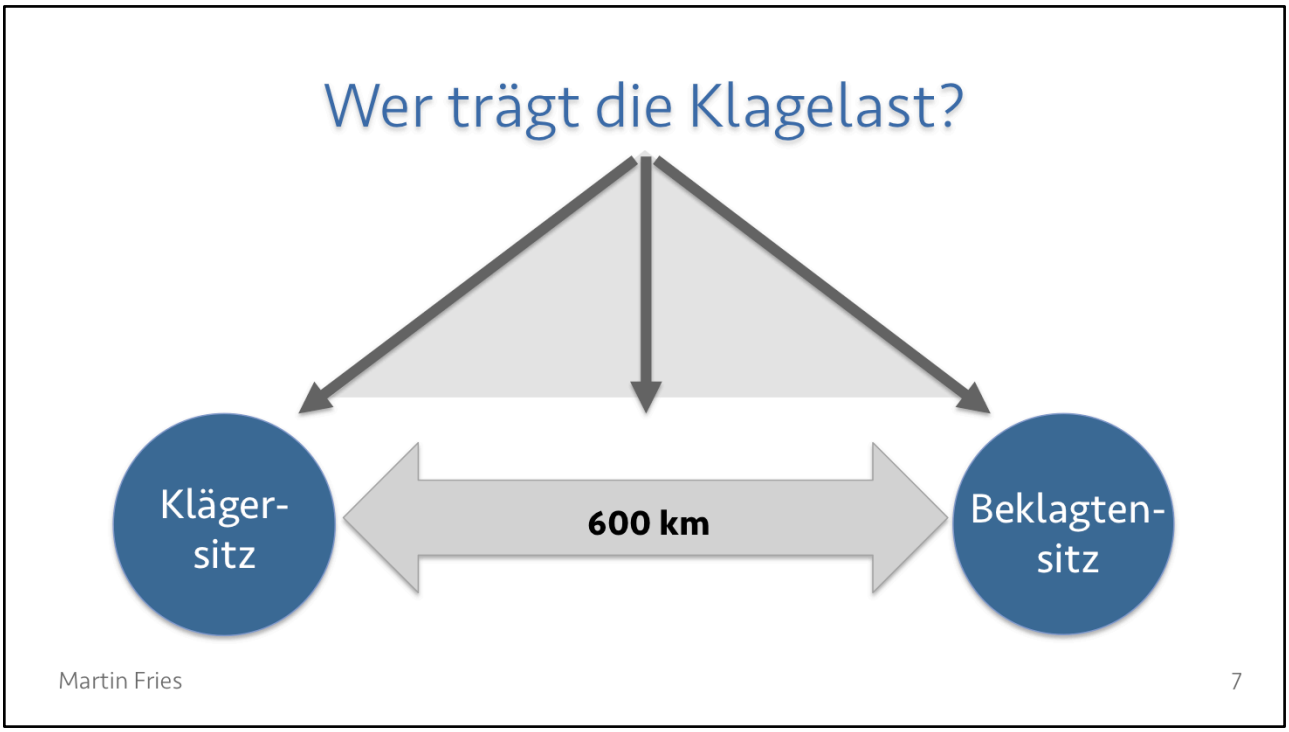

- Fehlanreize infolge örtlicher Zuständigkeit:
  - Gerichtsstand am Klägersitz → Anreiz zu vorschneller Klage
  - Gerichtsstand am Beklagtensitz → Anreiz zur Nichtdurchsetzung von Rechten
  - → Online-Gerichtsstand?

Widerklage ohne Konnexität?

Literatur: Ja!

- § 33 ZPO eröffnet nur einen zusätzlichen Gerichtsstand bei Konnexität
- Eine Widerklage ist auch ohne Konnexität möglich, wenn das mit der Klage befasste Gericht anderweitig zuständig ist

Rechtsprechung: Nein!

- Eine Widerklage ist nur in den Fällen des § 33 ZPO zulässig
- Rügelosen Einlassung des Wider-beklagten möglich, § 39 ZPO
- Aberaber: Ohne Konnexität kann das Gericht eine Prozesstrennung vornehmen, § 145 Abs. 2 ZPO

- Argumente:
  - Wortlaut des § 33 ZPO
  - Prozessökonomie
- Konnexität = Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt
  - Beispiel: Zwei Klagen aus einem Vertrag
  - Beispiel: Klagen aus Vertrag und Delikt
- Widerklage und Zuständigkeitsstreitwert:
  - Wenn die Widerklage den addierten Wert der geltend gemachten Ansprüche über 5.000 € trägt, bleibt das Amtsgericht zuständig, § 5 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 GVG
  - Beläuft sich der Streitwert allein der Widerklage auf mehr als 5.000 €, muss das Amtsgericht i.d.R. gemäß § 504 ZPO auf die Zuständigkeit des Landgerichts hinweisen und auf Antrag gemäß § 506 ZPO dorthin verweisen

Prorogation

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist für alle Streitigkeiten

(1) aus diesem Vertrag,
(2) in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder
(3) mit Blick auf die Wirksamkeit dieses Vertrages

das Landgericht Passau ausschließlich zuständig.

Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten,
den Auftraggeber an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

Ähnlich *Stempfle* in BeckOF Prozess, 2018, 1.4.1

9

- Die Prorogation steht unter den Voraussetzungen der §§ 38 bis 40 ZPO:
  - Prorogation insbesondere durch Kaufleute
  - Keine Prorogation bei ausschließlichen Gerichtsständen

- Die Garantie des gesetzlichen Richters ist in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und § 16 Abs. 1 S. 2 GVG verbürgt
- Zentraler Inhalt: Der zuständige Richter wird **vorab durch das Gesetz** bestimmt; die Parteien können darauf keinen Einfluss nehmen
  → Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- Zentrales Instrument: Vorab feststehende Geschäftsverteilung nach §§ 21e und 21g GVG
- Grenzen:
  - Kleine Gerichte
  - Spezialisierte BGH-Senate

Befangenheit

Amor meets Justitia → Richterpärchen in einer Kammer

SERIE 21.10.2018

Colours of law

1

https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/amor-meets-justitia-richterpaerchen-in-einer-kammer_222_475582.html

11

- Richter sind bei Befangenheit nach den Vorgaben der §§ 41 bis 48 ZPO von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen
- Negativbeispiele:
  - Keine Befangenheit des Gerichts, nur weil die Klägerin früher ebendort Staatsanwältin war, OLG München v. 26. Januar 2018, 3 U 3421/16, https://bit.ly/2PnPW5M
  - Keine Befangenheit bei Nichtahndung eines Verstoßes gegen die anwaltliche Robenpflicht, LG Stuttgart v. 1. Februar 2018, 19 O 114/17, juris
  - Befangenheit durch Veröffentlichungen in einem großen juristischen Verlag
- Befangenheit bei **Vorbefassung**:
  - Tätigkeit als Richter in der angefochtenen Entscheidung = Befangen, BGH v. 24. Juli 2012, II ZR 280/11, https://lexetius.com/2012,3511
  - Tätigkeit als Richter in derselben Sache in einer früheren, nicht aktuell angefochtenen Entscheidung = Nicht befangen, BGH wie vor
  - Tätigkeit als Richter in einer Vorsache, die den jetzigen Anwaltshaftungsprozess auslöste = Nicht befangen, BGH v. 18. Dezember 2014, IX ZB 65/13, https://lexetius.com/2014,5108 → Die Unvoreingenommenheit eines Richters ist nicht schon dann gefährdet, wenn er sich zu demselben Sachverhalt früher bereits einmal eine Meinung gebildet hat, sondern nur dann, wenn er sein eigenes Urteil formal aufheben müsste
- „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA", https://bit.ly/2AquPY0
- Siehe auch *Windau*, NJW 2018, 3206-3209

Nächste Einheit:

Mahnverfahren

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de